



Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt in ihrer Sitzung am 15.12.2022 folgende neue

## **Gebührensatzung für das Freibad der Stadt Ober-Ramstadt (GebSFreibad)**

beschlossen:

### **§ 1 Bereitstellung des Freischwimmbades als öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Ober-Ramstadt stellt das Freischwimmbad als öffentliche Einrichtung zur allgemeinen Nutzung bereit.

### **§ 2 Benutzungsrecht**

Zur Benutzung des Freischwimmbades sind nach Maßgabe der Badeordnung sowie der nachfolgenden Bestimmungen alle Personen berechtigt.

### **§ 3 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung und Inanspruchnahme des Freischwimmbades und seiner Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

<b>1.</b>	<b>Tageskarten</b> (berechtigen nur zum einmaligen, ununterbrochenen Besuch des Bades am Ausgabetag)	<b>Gebühr</b>
1.1	Erwachsene	4,00 €
1.2	Kinder unter 4 Jahren	Eintritt frei
1.3	Kinder ab 4 Jahre, Jugendliche bis 18 Jahre, Personen in Berufsausbildung bis 25 Jahre einschl. Schüler und Studenten, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende sowie Schwerbehinderte (gegen Ausweisvorlage)	2,00 €
1.4	Notwendige Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit einem Ausweis mit dem Merkzeichen (B), (Bl) oder (H)	Eintritt frei
1.5	Senioren ab dem vollendeten 65. Lebensjahr	2,50 €
1.6	Inhaber der Jugendleiter*in-Card „Juleica“ oder Inhaber der Ehrenamts-Card bis 18 Jahre	Eintritt frei
1.7	Inhaber der Jugendleiter*in-Card „Juleica“ oder Inhaber der Ehrenamts-Card über 18. Jahre	2,00 €
1.8	Abendtarif Erwachsene (2 Stunden vor Ende der Badezeit)	2,00 €
1.9	Abendtarif Jugendliche/Senioren ab dem vollendeten 65. Lebensjahr (2 Stunden vor Ende der Badezeit)	1,00 €

<b>2.</b>	<b>Zehnerkarten</b> (berechtigen zum zehnmaligen Betreten des Bades während der Saison und behalten ihre Gültigkeit bis zum Ende der Badesaison, die auf das Ausgabejahr folgt)	Gebühr
2.1	Erwachsene	35,00 €
2.2	Kinder ab 4 Jahre, Jugendliche bis 18 Jahre, Personen in Berufsausbildung bis 25 Jahre einschl. Schüler und Studenten, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende sowie Schwerbehinderte (gegen Ausweisvorlage)	16,00 €
2.3	Senioren ab dem vollendeten 65. Lebensjahr	20,00 €
2.4	Inhaber der Jugendleiter*in-Card „Juleica“ oder Inhaber der Ehrenamts-Card über 18. Jahre	16,00 €
<b>3.</b>	<b>Saisonkarten</b> (sind nicht übertragbar und gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und nur für die Dauer der Badesaison im Ausgabejahr)	Gebühr
3.1	Erwachsene	110,00 €
3.2.1	Große Familien-Saisonkarte (Zwei Elternteile mit mindestens einem Kind oder Jugendlichen bis 18 Jahre)	240,00 €
3.2.2	Kleine Familien-Saisonkarte (Ein Elternteil mit mindestens einem Kind oder Jugendlichen bis 18 Jahre)	130,00 €
3.2.3	Familien-Saisonkarte für das erste Kind bis 18 Jahre einer Familie	40,00 €
3.2.4	Familien-Saisonkarte für das zweite Kind bis 18 Jahre einer Familie	25,00 €
3.2.5	Familien-Saisonkarte für jedes weitere Kind bis 18 Jahre einer Familie	Eintritt Frei
3.3	Schwerbehinderte Kinder bis 18 Jahre (bei Familien-Saisonkarten rückt ein schwerbehindertes Kind auf die Position des ersten Kindes bis 18 Jahre)	Eintritt frei
3.4	Senioren ab dem vollendeten 65. Lebensjahr	60,00 €
3.5	Inhaber einer Jugendleiter*in-Card „Juleica“ oder Ehrenamts-Card bis 18 Jahre	Eintritt frei
3.6	Inhaber einer Jugendleiter*in-Card „Juleica“ oder Ehrenamts-Card über 18. Jahre	40,00 €
3.7	Personen in Berufsausbildung bis 25 Jahre einschl. Schüler und Studenten, Freiwillig Wehrdienst Leistende (FWDL), Freiwillig Soziales Jahr (FSJ), Bundesfreiwilligendienst (BFD) sowie Schwerbehinderte gegen Ausweisvorlage	40,00 €
<b>4.</b>	<b>Gruppenkarten für den einmaligen Eintritt</b>	Gebühr
4.1	Jugendgruppen, die am Naturfreundehaus oder Kreisjugendheim Ernsthofen eine Freizeit verbringen und Schulklassen. Pauschalpreis für Gruppen bis 10 Teilnehmer	14,00 €
4.2	Jugendgruppen, die am Naturfreundehaus oder Kreisjugendheim Ernsthofen eine Freizeit verbringen und Schulklassen. Pauschalpreis für Gruppen mit mehr als 10 Teilnehmern	28,00 €

Der Magistrat wird ermächtigt, in Ausnahmefällen über weitere Ermäßigungen bzw. Befreiungen zu entscheiden.

#### § 4 Sonstige Gebühren

	Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Verlust eines Spind-Schlüssels	40,00 €
2.	Bei besonderer Verschmutzung der Badeeinrichtung sind die Kosten der Reinigung zu zahlen, mindestens jedoch	50,00 €
3.	Verwaltungsgebühr für die Neuausstellung einer persönlichen Saisonkarte	10,00 €
4.	Nutzung einer Schwimmbahn für externe Vereine / Institutionen pro Stunde, soweit verfügbar	20,00 €
5.	Nutzung einer Schwimmbahn für Sportvereine und Wasserrettungsorganisationen der Stadt Ober-Ramstadt, soweit verfügbar	kostenlos

## **§ 5 Sonstiges**

- (1) Muss das Freischwimmbad vorübergehend aus zwingenden Gründen geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Über Härtefälle entscheidet der Magistrat.
- (2) Wer das Freischwimmbad unberechtigt mit einer vergünstigten Eintrittskarte betritt, hat eine erhöhte Eintrittsgebühr von 8 € zu entrichten.
- (3) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Freibadanlage oder die dazugehörigen Anlagen und Bereiche benutzt oder wer sonstige Leistungen im Sinne des § 4 in Anspruch nimmt. Die Gebührenschuld für Einzeleintrittskarten (Einzel- und Zehnerkarten) entsteht beim Passieren des Eingangs, für Dauerkarten (Saisonkarten) bei deren Erwerb. Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner. Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.
- (4) Saisonkarten sind mit einem geeigneten Lichtbild zu versehen.
- (5) Für das Gewähren der ermäßigten Eintrittspreise ist beim Lösen der Eintrittskarte ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Dauerkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (6) Gelöste Einzelkarten, Zehnerkarten oder Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust von Einzel- oder Zehnerkarten wird kein Ersatz geleistet.
- (7) Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

## **§ 6 Mehrwertsteuer**

In den in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Freibad der Stadt Ober-Ramstadt vom 02.04.2013 außer Kraft.

## **Ausfertigungsvermerk**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ober-Ramstadt, den 12.01.2023

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Tobias Silbereis  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 19.01.2023 gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ öffentlich bekannt gemacht.

Ober-Ramstadt, den 20.01.2023

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Tobias Silbereis  
Bürgermeister